

Allgemeine Nutzungsbedingungen (ANB) für die Flexible Kinderbetreuung „JUniKinder“ des Studierendenwerks Thüringen

1. Allgemeines, Geltungsbereich

Die Flexiblen Betreuungseinrichtungen JUniKinder, Räuberhöhle, Kinderladen, Bauhäuschen und FlexKinderIlmenau sind Einrichtungen des Studierendenwerks Thüringen, der Friedrich-Schiller-Universität Jena, der Ernst-Abbe-Hochschule Jena, der Universität Erfurt, der Fachhochschule Erfurt, der Bauhaus-Universität Weimar sowie der Hochschule für Musik Weimar und der TU Ilmenau.

Hier werden Kinder von Studierenden und Beschäftigten der Hochschulen in Jena, Erfurt, Weimar und Ilmenau bzw. des Studierendenwerks Thüringen im Alter vom vollendeten 3. Lebensmonat bis in der Regel zum 7. Lebensjahr stundenweise von studentischen Hilfskräften mit Vorerfahrungen im Bereich Kinderbetreuung betreut. Sie haben einen Lehrgang für Erste Hilfe am Kleinkind absolviert und verfügen über ein Gesundheitszeugnis und ein erweitertes Führungszeugnis.

Die Sorgeberechtigten erkennen mit ihrer Unterschrift auf dem Anmeldeformular die Allgemeinen Nutzungsbedingungen an.

2. Anmeldung und Vertragsabschluss

Um eine kindgerechte Betreuung organisieren zu können, ist die vorherige Anmeldung zwingend erforderlich.

Anmeldung:

für Jena:

INFOtake Jena
Ernst-Abbe-Platz 5
07743 Jena
Tel.: 03641/5546851
E-Mail: infotake-jena@stw-thueringen.de

für Weimar

INFOtake Weimar
Marienstraße 15b
99423 Weimar
Tel.: 03641/5546850
E-Mail: infotake-weimar@stw-thueringen.de

für die Räuberhöhle, Erfurt:

Infopunkt Uni Erfurt
Messagebäude Uni Erfurt
Zugang Terrasse
Nordhäuser Straße 63
99089 Erfurt
Tel.: 03641/5546852
E-Mail: flexkindererfurt@stw-thueringen.de

für den Kinderladen, Erfurt:

infopunkt FH Erfurt
Haus 6, bei der Cafébar
Altonaer Str. 25
99085 Erfurt
Tel.: 03641/5546853
E-Mail: flexkindererfurt@stw-thueringen.de

für die FlexKinderIlmenau:

Kindertagesstätte Studentenflöhe
Max-Planck-Ring 7
98693 Ilmenau
E-Mail: FlexKinderIlmenau@stw-thueringen.de

Das Anmeldeformular ist von mindestens einem*einer Sorgeberechtigten auszufüllen. Außerdem ist mit dem Formular der Studierendenausweis und bei Beschäftigten der Personalausweis sowie der Arbeitsvertrag bzw. die thoska vorzuzeigen. Ebenfalls ist eine Kopie der Geburtsurkunde vorzulegen.

Für die Durchführung der Betreuung müssen alle Unterlagen vorab **vollständig** vorliegen.

Mit der Anmeldebestätigung kommt der Betreuungsvertrag zustande. Die Bestätigung erfolgt durch den Träger bzw. im Auftrag des Trägers durch entsprechend bevollmächtigte Personen.

Vor Beginn der Betreuung ist ein Beratungsgespräch sowohl an den Infozentren als auch mit einer Betreuungsperson der Einrichtung verbindlich.

3. Betreuungszeiten

Die Einrichtung bietet wochentags folgende Betreuungszeiten an: Mo-Do: 8:00-20:00 Uhr, Fr: 8:00-16:00. Die Kinderbetreuung erfolgt in 2-Stunden-Blöcken, d. h. ein Block deckt die Vorlesungszeit von 90 Minuten und die jeweilige Bring- und Abholzeit ab.

Pro Tag können maximal 2 Blöcke zu je 2 Stunden (insg. 4 Stunden) gebucht werden, pro Woche maximal 5 Blöcke zu je 2 Stunden (insg. 10 Stunden).
In Ausnahmefällen, die 4 Stunden überschreiten (z. B. Blockveranstaltung), können auch mehr als 2 Blöcke pro Tag gebucht werden.

Block 1	Block 2	Block 3	Block 4	Block 5	Block 6
8-10 Uhr	10-12 Uhr	12-14 Uhr	14-16 Uhr	16-18 Uhr	18-20 Uhr

Die Betreuungszeiten werden nach Möglichkeit dem Bedarf angepasst und liegen im Rahmen der oben aufgeführten Zeiten. Vorherige Absprache bei kurzfristiger Buchung ist unbedingt zu empfehlen. An Feiertagen ist geschlossen.

Außerhalb dieses Zeitfensters ist ein Bringen und Abholen nur ausnahmsweise und nach vorheriger Absprache mit den Betreuungspersonen und den Mitarbeitenden der Infozentren möglich. Es ist unbedingt auf Pünktlichkeit zu achten. Eine verspätete Abholung des Kindes während der Öffnungszeiten wird mit **10,00 €** je angefangener Stunde in Rechnung gestellt.

Ist ein Kind nach Ende der vereinbarten Betreuungszeit nicht abgeholt worden, so wird wie folgt vorgegangen:

- 1) Es wird versucht, die Sorgeberechtigten telefonisch zu erreichen.
- 2) Es wird versucht, die von den Sorgeberechtigten angegebenen Personen mit Dauervollmacht telefonisch zu erreichen. Wurden Notfallkontakte hinterlegt, werden diese nach einer Stunde kontaktiert, sofern keine Sorgeberechtigten oder eine weitere abholberechtigte Person erreicht werden konnten.
- 3) Die Betreuungsperson betreut das Kind weiter, bis es von einem*einer Sorgeberechtigten oder einer anderen dauerhaft bevollmächtigten Person oder dem Notfallkontakt abgeholt wird. Die zusätzlichen Personalkosten werden den Sorgeberechtigten in Rechnung gestellt.
- 4) Dort wird das Kind bis zur Behandlung begleitet. Wenn es nicht stationär aufgenommen werden muss, bleibt die Betreuungsperson so lange bei dem Kind, bis eine sorgeberechtigte oder abholberechtigte Person dieses übernimmt.

Änderungen der Betreuungszeiten der Flexiblen Kinderbetreuung sind den Aushängen in den Räumen der Flexiblen Kinderbetreuung sowie der Website des Studierendenwerks Thüringen zu entnehmen.

4. Buchung und Bezahlung

Eine Buchungsanfrage von Betreuungsblöcken ist bis spätestens Donnerstag 12:00 Uhr für die darauffolgende Woche möglich. Dies ist unbedingt notwendig, um die Personalplanung sinnvoll durchzuführen. Kurzfristigere Buchungen sind nur nach Maßgabe freier Plätze möglich. Erst nach dem Erhalt einer Bestätigung gelten die Blöcke als gebucht. Bestätigungen werden spätestens am Freitag der Woche versendet, die vor der gewählten Betreuung liegt.

Betreuungsblöcke können je nach Bedarf gebucht werden (siehe Punkt 3). Die Bezahlung ist in der Regel mittels Bankeinzug, ansonsten auch per thoska möglich.

Bei Bankeinzug

Die von Ihnen in Anspruch genommenen Betreuungsblöcke werden monatlich von Ihrem angegebenen Konto abgebucht. Voraussetzung hierfür ist die unterschriebene Einverständniserklärung zum Bankeinzugsverfahren.

Bei Bezahlung vor Ort

Die gebuchten Blöcke müssen spätestens 3 Tage vor Beginn der Betreuung bezahlt sein. Die Bezahlung ist an folgenden Orten möglich:

- Jena: INFOtake Jena – **nur thoska** (Bitte unbedingt die Öffnungszeiten beachten)

Der Einzahlungsbeleg ist in der jeweiligen Flexiblen Kinderbetreuung als Nachweis abzugeben.

Betreuungsentgelt

Studierende	6,00 Euro pro Block
Mitarbeitende StW und HS	12,00 Euro pro Block
Gäste	18,00 Euro pro Block

Die Inanspruchnahme des Studierendentarifs ist nur bei **Vorlage einer gültigen Studienbescheinigung des aktuellen Semesters** möglich. Der Status von Studierenden und Mitarbeitenden ist **unaufgefordert** zu Beginn eines neuen Semesters vorzulegen. **Bei fehlenden Nachweisen werden Blöcke zum Gasttarif berechnet.**

Stornierung

Sollte die Nutzung der gebuchten und bezahlten Betreuung nicht möglich sein, können die Blöcke bis **24 Stunden vor** Betreuungsbeginn **kostenfrei storniert** werden. Die ersten beiden Montagsblöcke (8:00-12:00 Uhr) müssen bis Freitag, 13:00 Uhr, der vorhergehenden Woche abgesagt werden. Die Stornierung hat per Diensthandy unter dieser Nummer zu erfolgen:

JUniKinder: 0151 544 68 225

Muss ein gebuchter Block aufgrund einer kurzfristigen Erkrankung des Kindes weniger als 24 Stunden im Vorfeld storniert werden, wird das Entgelt nicht eingezogen (bei SEPA-Lastschriftmandat). Bei thoska-Zahlung wird der Betrag im Infozentrum mit Vorlegen derselben thoska am Lesegerät storniert. Dies ist nur bei Vorlage eines ärztlichen Attests vom Kinderarzt möglich. Bei Stornierungen von weniger als 24 Stunden vor Betreuungsbeginn ohne Attest tragen die Erziehungsberechtigten zu 100% die Kosten des Blocks/der Blöcke.

Der von den Sorgeberechtigten geleistete Beitrag wird für den laufenden Aufwand (Personal und Sachkosten) verwendet.

Tagungen, Kongresse & Blockseminare

Bei Bedarf im Rahmen von Tagungen, Kongressen und Blockseminaren ist eine Kinderbetreuung bei freien Kapazitäten auch an Wochenenden nach vorheriger Anmeldung und individueller Absprache möglich.

5. Verantwortlichkeit für die Kinder

Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an die Betreuungsperson und endet mit der Übergabe an eine abholberechtigte Person.

Die Sorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Personen, die berechtigt sind, das Kind abzuholen, haben bei der Abholung einen Lichtbildausweis vorzulegen.

Im Zentrum unseres Betreuungsangebotes stehen das Wohl und das Bedürfnis des Kindes nach Kontinuität und Bindung. Emotionale Sicherheit und Geborgenheit bilden die Voraussetzungen für die Betreuung.

Feste Schlafenszeiten sind in der Tagesstruktur nicht vorgesehen. Die Schlafzeiten richten sich nach den individuellen Bedürfnissen des Kindes. Den Kindern stehen hierfür einzelne Rückzugsmöglichkeiten (Schlafnester, Lesecke) im Raum zur Verfügung.

Zum Wohle des Kindes wird von einer dauerhaften Parallelbetreuung in weiteren Einrichtungen abgeraten.

6. Verpflegung

Die Sorgeberechtigten haben dafür zu sorgen, dass das Kind vor der Betreuung in der Einrichtung ausreichend verpflegt wurde.

Kinder, die in zwei aufeinander folgenden Blöcken betreut werden, werden durch die Betreuungspersonen mit von den Sorgeberechtigten mitgebrachten, verzehrfertig zubereiteten Nahrungsmitteln verpflegt. Getränke sind in entsprechend kindgerechten Trinkflaschen mitzubringen.

Erlaubt sind dabei ausschließlich die folgenden Nahrungsmittel: Muttermilch oder Ersatzmilchprodukte; gekaufte, ungeöffnete Gläschen mit vorgekochter Babynahrung; verzehrfertig geschnittenes Obst und Gemüse; Trockenbackwaren wie Reiswaffeln/Kekse. Die Sorgeberechtigten haben darauf zu achten, dass die hygienischen Vorschriften (insb. eine ununterbrochene Kühltaste bei Milch) strikt eingehalten werden. Die Betreuungspersonen sind berechtigt, nicht diesen Anforderungen genügende Nahrungsmittel zurückzuweisen.

Nahrungsmittel- und Trinkbehältnisse sind mit dem Namen des Kindes zu versehen.

Eine Lagerung jeglicher Nahrungsmittel über die tägliche Betreuungszeit hinaus ist generell nicht möglich.

Dem Kind sind für den Besuch außerdem Ersatzkleidung, gegebenenfalls Windeln und Wechselschuhe mitzugeben.

7. Masernimpfschutz

Zum Schutz des eigenen sowie der anderen in den Einrichtungen betreuten Kinder wird die Durchführung der durch die STIKO vorgeschlagenen Impfungen dringend empfohlen.

Masernschutz: Die Wirksamkeit des Betreuungsvertrags hängt davon ab, dass die Eltern bis zum vereinbarten Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes der Leitung der Einrichtung nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in der jeweils gültigen Fassung

- ➔ eine Impfdokumentation oder ein ärztliches Zeugnis darüber vorlegen, dass bei dem aufzunehmenden Kind ein ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht, oder
- ➔ ein ärztliches Zeugnis darüber vorlegen, dass bei dem aufzunehmenden Kind eine Immunität gegen Masern vorliegt oder es aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann, oder
- ➔ eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen Einrichtung, die dem IfSG unterliegt, darüber vorlegen, dass einer der vorstehenden Nachweise bereits vorgelegen hat.

8. Krankheit und Fernbleiben

Ein erkranktes Kind darf die Flexible Kindereinrichtung nicht besuchen. Ansteckende Krankheiten gemäß dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind der Betreuungsperson sofort nach Ausbruch zu melden.

Die abschließende Entscheidung, ob ein Kind aufgenommen werden kann oder nicht, obliegt der verantwortlichen Betreuungsperson vor Ort.

Abmeldungen von der Betreuung sind bis Betreuungsbeginn persönlich oder telefonisch vorzunehmen (Stornierung siehe Pkt. 4 ANB).

Des Weiteren ist es dem Betreuungspersonal nicht erlaubt, Medikamente an die Kinder zu verabreichen.

9. Pflichten der Sorgeberechtigten

Die Sorgeberechtigten sichern zu, dass die von ihnen im Rahmen des Vertragsabschlusses gemachten Angaben über ihre Person, das/die Kind/er und sonstige vertragsrelevante Umstände vollständig und richtig sind. Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, der jeweiligen Einrichtung diesbezügliche Änderungen umgehend mitzuteilen. Die Sorgeberechtigten haben für die pünktliche Übergabe und Abholung des Kindes durch geeignete Personen zu sorgen.

Es ist wichtig, dass die Sorgeberechtigten unter der von ihnen angegebenen Telefonnummer/Notfallnummer immer erreichbar sind!

10. Im Notfall

Im Notfall werden sofort die Sorgeberechtigten entsprechend den hinterlegten Kontaktdaten benachrichtigt. Bei Unfällen wird wie folgt vorgegangen:

- 1) Dem verletzten Kind wird Erste Hilfe geleistet.
- 2) Die Sorgeberechtigten werden benachrichtigt.
- 3) Ggf. wird der notärztliche Dienst gerufen und das Kind bei Bedarf in Begleitung einer Betreuungsperson ins Krankenhaus gebracht.
- 4) Dort wird das Kind bis zur Behandlung begleitet. Wenn es nicht stationär aufgenommen werden muss, bleibt die Betreuungsperson so lange bei dem Kind, bis eine sorgeberechtigte oder abholberechtigte Person dieses übernimmt.
- 5) Die Betreuungsperson verfasst einen Unfallbericht.

11. Kündigung

Der Träger hat das Recht zu einer außerordentlichen, fristlosen Kündigung, wenn die Sorgeberechtigten

trotz Abmahnung wiederholt gegen diese Allgemeinen Nutzungsbedingungen verstoßen oder die Gesundheit, Reinlichkeit oder Erziehung der anderen Kinder durch das auszuschließende Kind gefährdet sind.

Gründe für eine solche Kündigung sind vor allem:

- a) Wiederholtes, unentschuldigtes Fernbleiben des Kindes.
- b) Verletzung der Bestimmungen der Allgemeinen Nutzungsbedingungen durch die Sorgeberechtigten.
- c) Die bei der Anmeldung angegebene Uhrzeit der Abholung des Kindes wird wiederholt nicht eingehalten. Abweichungen von der vereinbarten Zeit sind nur in Ausnahmefällen und nach vorheriger Absprache mit der Betreuungsperson und der*dem Mitarbeitenden der Infozentren zulässig.
- d) Wenn eine ausreichende Eingewöhnung des Kindes auch nach mehrwöchiger Probephase nicht absehbar erscheint.

12. Versicherung, Haftungsausschlüsse und -begrenzungen

Für Krankheiten und deren Folgen übernimmt das Studierendenwerk Thüringen keine Haftung. Für mitgebrachte persönliche Gegenstände übernimmt das StW Thüringen ebenfalls keine Haftung. Es wird aber ein sorgsamer und verantwortungsbewusster Umgang mit ihnen zugesichert. Kinderwagen, die während der Betreuungszeit in der Einrichtung abgestellt werden, sind mit einem eigenen Schloss zu sichern. Im Falle der Schließung einer der Einrichtungen aufgrund höherer Gewalt oder eines anderen, vom Träger der Einrichtung nicht zu verantwortenden Umstands bestehen keine Ansprüche gegenüber der Einrichtung und ihrem Träger.

Das StW Thüringen übernimmt keinerlei Haftung für die betreuten Kinder. Die Sorgeberechtigten nutzen das Betreuungsangebot auf eigene Gefahr und in eigener Verantwortung. Sie sind vor der Nutzung des Betreuungsangebots darüber in Kenntnis zu setzen, dass keine Unfall- und Haftpflichtversicherung durch das StW Thüringen besteht und bestätigen, dass ihr Kind privat unfall- bzw. haftpflichtversichert ist.

13. Datenschutz

Alle Datenschutzinformationen, Lösch- und Aufbewahrungsfristen finden Sie unter diesem Link:

<https://portal.programh.de/processes/show/75?hash=e968ee592f57fc6d39426766d1faa9a96d09ed26>

14. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser ANB unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

Ort, Datum

Unterschrift der sorgeberechtigten Person/en